

dieser verfassungsmäßig in der Person des Präsidenten besteht. Ferner habe ich zu bemerken, daß der Herr Amtshauptmann v. Welck auf Riesa wegen überkommener Kränklichkeit sich hat entschuldigen lassen. Wir dürften nun zur Tagesordnung übergehen können; nämlich: 1) zu dem Bericht der ersten Deputation über das allerhöchste Decret, die Prüfung der Bauhandwerker betreffend; ich ersuche den Herrn Referenten v. Watzdorf die Rednerbühne zu betreten.

Ref. v. Watzdorf: Das allerhöchste Decret die Prüfung der Bauhandwerker betreffend, das der heutigen Berathung unterworfen werden soll, lautet folgendermaßen:

Se. Königliche Majestät haben in Erwägung, daß die nach den bestehenden Zunftgesetzen und den Innungsartikeln zur Zeit noch auf die Fertigung der Meisterstücke beschränkte und lediglich von dem Urtheile der Innungen abhängige Prüfung der Maurer- und Zimmermeister oder sogenannten Bauwerken nach den Anforderungen, welche in jetziger Zeit an die Tüchtigkeit und Geschicklichkeit dieser Bauhandwerker gemacht werden, der zeitherigen Erfahrung gemäß für unzureichend zu achten ist, und um den dießfalls im Lande zu vernehmen gewesen Klagen abzuheben, für nöthig befunden, den schon seit längerer Zeit entworfenen und vorbereiteten Plan der

Errichtung technischer Prüfungsbehörden für Bauhandwerker in Ausführung bringen zu lassen.

Die Beilage sub C. enthält die Grundzüge der beabsichtigten Einrichtung und die Motiven derselben.

Weil jedoch deren Ausführung nicht ohne eine allgemeine Modification der zum Theil auf den General-Innungsartikeln vom 8. Januar 1780 beruhenden Verfassung der Maurer- und Zimmer-Innungen im Lande, in Bezug auf die ihnen zustehende Ertheilung des Meisterrechts erfolgen kann, so wollen Allerhöchst dieselben, ohnerachtet des in der den Confirmationen der Innungsartikel jedesmal beigefügten Clausul des Mehrens und Minderns begründeten Befugnisses der Regierung, diese Innungs-Verfassung nach Bedürfnis der Zeit und Umstände abzuändern, demohngeachtet wegen des allgemeinen Interesses und der Wichtigkeit des Gegenstandes zuvor den Beirath der getreuen Stände vernehmen, lassen denselben daher hierdurch die Beilage zur Berathung zugehen und sind der Eröffnung ihres Gutachtens in Huld und Gnaden gewärtig, womit Sie denselben wohl begethan verbleiben.

Dresden, den 10. November 1839.

Friedrich August.

Eduard Gottlob Mostik und Ländendorf.

Die Beilage sub C. lautet:

Die einzuführenden Prüfungen bei den Bauhandwerkern betreffend.

Je größer die Nachtheile sind, welche durch Unwissenheit und Ungeschicklichkeit der Kategorie von Handwerkern, denen die Entwerfung von Bauplänen und Ausführung von Bauten aller Art zugewiesen ist, der Natur der Sache nach für das Gemeinwesen sowohl, als für das Eigenthum und selbst die persönliche Sicherheit der Privaten erwachsen können, um so mehr ist schon seit längerer Zeit die Nothwendigkeit fühlbar geworden, Maßregeln zu treffen, wodurch das Publicum gegen die Benachtheiligung durch unwissende und unerfahrene Bauhandwerker mehr, als durch eine bloße Handhabung der Innungsverfassung möglich, sichergestellt werden könne. Denn selbst eine Abstellung der, insbesondere bei den Bauhandwerkern einzelner kleiner Orte vorkommenden groben Mißbräuche, so-

wohl hinsichtlich des Aufdingens der Lehrlinge, als namentlich hinsichtlich der Meisterrechts-Prüfungen, — wonach Leute, die weder lesen noch schreiben konnten, ohne die vorgeschriebenen Zeichnungen gefertigt zu haben, oder doch auf den Grund der ungenügendsten, vielleicht nicht einmal selbst gefertigten Risse und Anschläge, gegen Erlegung einer bestimmten Geldsumme zu Meistern gemacht worden sind, und die Meisterrechts-Ertheilung, begünstigt durch den Umstand, daß die Landmeister an gewisse Innungen nicht gebunden sind, und sich daher am liebsten dahin wenden, wo sie ihren Endzweck am leichtesten erreichen, als Erwerbsquelle der betheiligten Innungsmitglieder angesehen worden sind, — würde dem Bedürfnisse zu genügen nicht vermögen, da es Sache der Erfahrung ist, daß noch zur Zeit eine große Anzahl von Innungsmeistern zum Theil in Folge jener Mißbräuche, auf einer so niedrigen Stufe technischer Ausbildung steht, daß auch selbst eine unter gewissenhafter Beobachtung der artikelmäßigen Erfordernisse vorgenommene Meister-Prüfung, schon wegen der Individualität der Prüfenden die zu wünschende Garantie für eine sachverständige und eingehende Beurtheilung der Befähigung des in die Innung Einwerbenden nicht zu geben vermag.

Die Ueberzeugung von dieser Unzulänglichkeit der innungsmäßigen Meisterrechts-Prüfungen mußte daher eine veränderte Prüfungsmethode als ein dringendes Bedürfnis erscheinen lassen.

Schon die vorigen Stände brachten den Gegenstand beim Landtage 1817 in Anregung und in der allerhöchsten Resolution ad pct. 17. der intercessional. gen. wurde in dieser Beziehung zu erkennen gegeben, daß wenn es an kleinen Orten bei den Innungen der Maurer- und Zimmerleute an Meistern fehle, welche die erforderliche Geschicklichkeit besäßen, die zum Meisterstücke zu fertigenden Risse und Anschläge gehörig zu prüfen, solchen Innungen aufgegeben werden solle, Niemandem das Meisterrecht zu ertheilen, der nicht vorher eine angemessene Prüfung seiner Kenntnisse anderwärts, nach Befinden bei den Kunst-Akademien in Dresden und Leipzig bestanden habe.

Als späterhin im Jahre 1824 der Gegenstand bei den Behörden wieder in Anregung gelangte, ging man ebenfalls davon aus, daß es erforderlich sei, neben den durch die Zunftverfassung vorgeschriebenen Meisterprüfungen eine zweite von Staatswegen anzuordnende Prüfung durch eigends bestellte Prüfungs-Commissionen einzuführen, die, wie sie einestheils dem Standpunkte der gewerblichen Bildung der Bauhandwerker anzupassen, so andererseits auf solche Grundzüge zu basiren sein würden, daß dadurch den Betheiligten ein möglichst geringer Aufwand an Zeit und Geld erwachse.

Dabei ward jedoch nicht verkannt, daß die Anordnung von Prüfungen allein nur als eine unvollständige Maßregel sich darstelle, insoweit nicht gleichzeitig den die Erlangung des Meisterrechts beabsichtigenden Bauhandwerkern das Mittel der entsprechenden Befähigung in der Begründung von Baugewerkschulen, durch deren Besuch sie sich die nöthigen Kenntnisse zu erwerben im Stande seien, dargeboten werde. Nichtsdestoweniger wurden durch allerhöchstes Specialrescript vom 17. Februar 1830 die immittelst ausgearbeiteten Grundzüge für die Organisation zweier, vor der Hand in Dresden und Leipzig herzustellen Prüfungs-Commissionen genehmigt, wenn schon die bald darauf eingetretenen Zeitverhältnisse die definitive Ausführung des Plans verhinderten.

Die Nothwendigkeit, diesen wichtigen Theil der Gewerbspolizei auf feste Normen gebracht zu sehen, hat indessen neuerlich wieder Veranlassung gegeben, auf die frühern Vorarbeiten